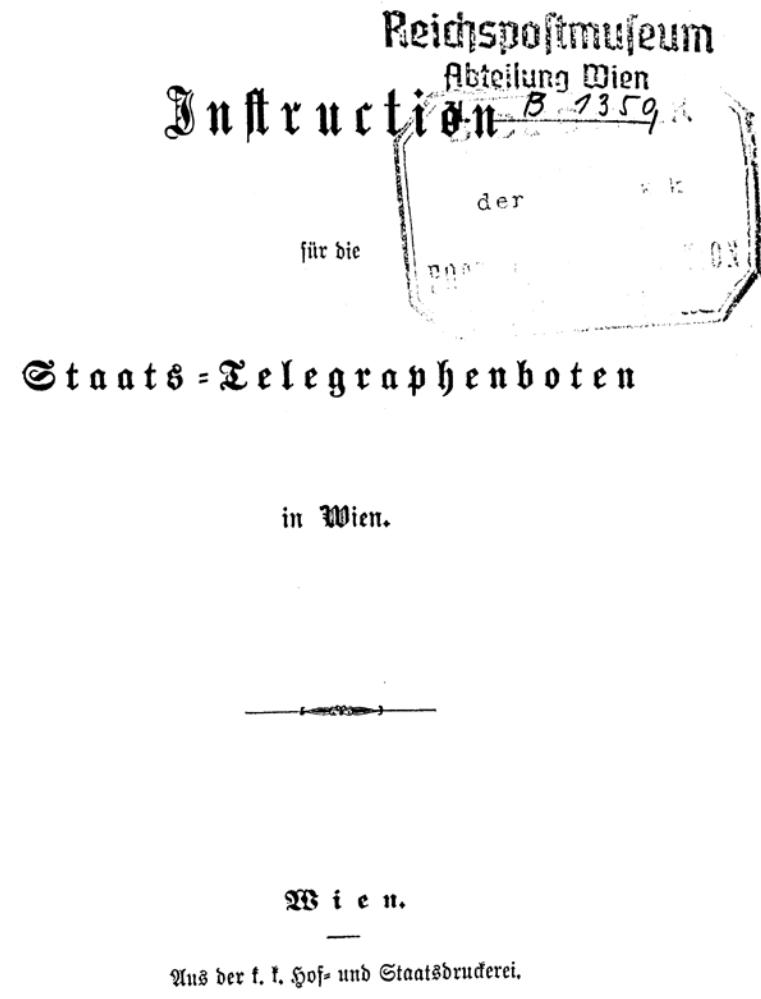


The Pneumatic Post in Vienna

Instruction Manual for the State Telegraph Messengers in Vienna, 1875

Vienna Technical Museum item B1359



Post- und Tel. Museum Wien
Inv. N. B 1359 II

Instruction
für die
Staats-Telegraphenboten in Wien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Telegraphenboten sind zur Bestellung der telegraphischen Depeschen und pneumatischen Briefe bestimmt.

§. 2.

Die Telegraphenboten werden von der f. f. niederösterreichischen Telegraphen-Direction nach Bedarf und auf unbestimmte Zeit, gegen Ertrag einer Dienstcaution von zehn Gulden aufgenommen und können gegen einmonatliche Kündigung nach dem Ermessen der Telegraphen-Direction wieder entlassen werden. Auch den Telegraphenboten ist es freigestellt, nach vierzehntägiger, bei der Telegraphen-Direction anzumeldender Kündigung aus dem Dienste zu treten.

§. 3.

Die Telegraphenboten erhalten für ihre Dienstleistung eine von der f. f. Staats-Telegraphen-Verwaltung jeweils festgestellte Entlohnung.

§. 4.

Die Telegraphenboten haben bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung (Montur) zu tragen. Dieselbe besteht in

- a) einem dunkelgrünen Waffenrocke mit orangegelbem Passepoil mit zwei Reihen Adlerknöpfen und an den Enden des Umschlagkragens mit den Symbolen des Wappes;
- b) einem lichtgrauen Beinkleide;
- c) einer Schirmkappe mit Silberbörötcchen und einer derlei Rosette mit dem k. k. Adler, und
- d) einem grünen Burnus mit Kapuze, orangegelbem Passepoil und zwei Reihen Adlerknöpfen. Die Montur wird von der k. k. niederösterreichischen Telegraphen-Direction auf Kosten der Telegraphenboten angeschafft, und letztere haben zu diesem Ende bestimmte Beträge von ihrem Wochenverdienste zurückzulassen. Neben dies erhalten die Telegraphenboten auf Kosten des Telegraphenärars eine numerirte, mit einem Riemen versehene Ledertasche, welche sie im Dienste über den Rock oder Burnus zu tragen haben, und die beim Dienstaustritte an die Telegraphen-Centralstation rückzustellen ist. Die Montur ist rein und in gutem Zustande zu halten, und darf weder im Schnitte, noch in der Egalisirung willkürlich verändert werden.

§. 5.

Die Telegraphenboten sind dem Vorstande jenes Amtes, bei welchem sie in Verwendung kommen, untergeordnet. Sie haben den Anordnungen dieses Vorstandes und der anderen hierzu berufenen Beamten in Angelegenheiten des Dienstes genau und schleunigst Folge zu leisten und sich gegen dieselben mit der schuldigen Achtung und Höflichkeit zu benehmen.

§. 6.

Die Telegraphenboten sind verpflichtet, den Parteien mit Artigkeit und Zuverkommenheit zu begegnen und überhaupt sich eines anständigen Betragens zu beseitigen, und Alles zu vermeiden, was zu einer Beschwerde Anlaß bieten könnte. Unter einander haben die Boten ein friedfertiges, kameradschaftliches Verhalten zu beobachten. Insbesondere wird den Boten Rücksicht zur Pflicht gemacht und während des Dienstes der Aufenthalt in Gast- und Kaffeehäusern untersagt.

§. 7.

Die Telegraphenboten sind zur Wahrung des Deutschen-, respective Briefgeheimnisses verpflichtet, sie dürfen daher weder die Adresse noch den Inhalt der ihnen zur Bestellung anvertrauten Telegramme und Briefe Unbefreunen mittheilen.

§. 8.

Den Telegraphenboten ist es untersagt, von den Adressaten Geschenke anzusprechen.

§. 9.

Die Telegraphenboten haben zu den für ihren Dienst festgesetzten Stunden pünktlich im Amte zu erscheinen und dürfen ohne Bewilligung des Amtsvorsteher sich nicht entfernen. Bei Erkrankung, oder anderer nicht zu beseitigender Verhinderung, hat der Bote sein Ausbleiben schleunigst, womöglich mindestens zwei Stunden vor Beginn seines Dienstes dem betreffenden Amtsvorsteher auf zuverlässige Weise zu melden.

§. 10.

Die Telegraphenboten haben ihren Dienst persönlich zu verrichten; eine Stellvertretung ist ohne Zustimmung

des Amtsvorstandes nicht gestattet. Insbesondere dürfen die Boten unter keinem Vorwande zur Bestellung einer ihnen vom Amte übergebenen Depesche oder eines pneumatischen Briefes sich einer anderen Person, selbst nicht eines Mitgliedes ihrer Familie bedienen.

§. 11.

Jeder Telegraphenbote ist verbunden, Ausschreitungen seiner Collegen im Dienste, namentlich eine etwaige Verlehung des Depeschens- oder Briefgeheimnisses unverzüglich seinem vorgesetzten Amtsvorstande zur Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Jede Pflichtverlehung der Telegraphenboten wird entsprechend geahndet (§. 34).

II. Gegenstand und Art der Dienstleistungen.

§. 13.

Die Dienstleistungen eines Telegraphenboten bestehen:

- in der Bestellung der Depeschen und pneumatischen Briefe;
- in der Übertragung von Telegrammen und pneumatischen Briefen von den Annahme-Aemtern zur Station, bei welcher der Bote eingetheilt ist;
- in anderen Verrichtungen (§. 33).

§. 14.

Die Bestellbezirke sind genau begrenzt und in dem dieser Instruction beigehefteten Straßenverzeichnisse ersichtlich gemacht.

§. 15.

Die Telegraphenboten sind nicht einer bestimmten Telegraphen- oder pneumatischen Station bleibend zuge-

wiesen, sondern wechseln die Stationirung, beziehungsweise den Bestellbezirk in einer durch die Diensteintheilung bestimmten Reihenfolge und in festgestellten Zeitperioden.

§. 16.

Die Telegraphenboten haben sich die ihnen zur Bestellung übergebenen Depeschen und Briefe nach Gassen und Hausnummern zu ordnen, und sodann sofort die Bestellung zu beginnen und in möglichst kurzer Zeit zu vollenden.

§. 17.

In der Regel erhalten die Telegraphenboten für eine Tour mehrere Telegramme oder pneumatische Briefe zur Bestellung. Die Anzahl der gleichzeitig zu bestellenden Telegramme und Briefe hat jedoch 10 Stück nicht zu überschreiten. In dringenden oder in anderen Fällen, in welchen von dem betreffenden Expeditsbeamten die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der unverzüglichen Zustellung einer Depesche oder eines Briefes erkannt wird, sind die Boten verpflichtet, auch einzelne Depeschen oder Briefe auszutragen. Insbesondere gilt als Grundsatz, daß die mit einem pneumatischen Train einlangenden Telegramme und Briefe sofort nach Ankunft des Trains und ohne Zuwarten auf das Einslangen des nächstfolgenden Trains zugestellt werden müssen.

§. 18.

Für die Reihenfolge der Bestellung mehrerer, einem Bote zu gleicher Zeit übergebener Depeschen und Briefe hat als Regel zu gelten, daß jener Adressat, welcher der bestellenden Station zunächst wohnt, seine Depesche (Brief) zuerst zugestellt erhält, wornach mit der Bestellung der übrigen Depeschen (Briefe) in gleicher Weise fortzufahren ist.

Nur auf Anordnung des betreffenden diensthabenden Beamten darf bei dem Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Umstände ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden. Den Staatsdepeschen kommt bei der Bestellung die Priorität vor Privatdepeschen zu.

§. 19.

Die Boten haben die Telegramme (Briefe) nebst den dazu gehörigen Empfangsscheinen nach der Wohnung des Adressaten, oder nach der in der Depesche (dem Briefe) angegebenen Adresse, welche bei der Übergabe an die Partei laut und deutlich vorzulesen ist, zu überbringen. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere, dem Boten bekannt gegebene, schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen (Briefe) können in der Wohnung des Adressaten an denselben selbst, oder, in dessen Abwesenheit, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirth, oder an den Portier oder Hausmeister abgegeben werden, insoferne der Adressat nicht für derartige Fälle einen besonderen Übernehmer der Telegraphenstation schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die Zustellung zu Händen des Adressaten verlangt hat. Dieses Verlangen muß vom Aufgeber in der Adresse seiner Depesche (seines Briefes) angegeben sein und wird von der Adressstation auf der Adresse der Depesche (des Briefes) beigesetzt. In allen Fällen, wo die Boten den Adressaten nicht selbst antreffen, und die Depesche (den Brief) einem Anderen aushändigen, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 20.

Bevor der Verteil dem Adressaten, von dessen Identität er sich die thunlichste Überzeugung zu verschaffen hat, respective dem berechtigten Übernehmer die Depesche (den Brief) übergibt, hat der Übernehmer den Empfang durch seine Namensunterschrift auf dem Empfangsschein zu bestätigen, die Zeit der Empfangnahme nach Stunde und Minuten richtig einzutragen, und die etwa zu entrichtenden, auf dem Couvert und dem Empfangsschein vermerkten Beiträge zu bezahlen. Weigert sich der Adressat (Übernehmer) auf die an ihn in höflicher Weise zu stellende Aufforderung die Zeit der Aushändigung in dem Empfangsschein einzutragen, so bemerkt dies der Verteil auf dem Empfangsschein und schreibt die betreffende Zeit selbst ein. Will der Adressat (Übernehmer) die auf der Depesche haftenden Gebühren nicht zahlen, so ist die Depesche demselben nicht auszuhändigen, sondern zur Station zurückzubringen und auf der Rückseite des Couverts die verweigerte Zahlung zu vermerken.

§. 21.

Depeschen (Briefe), welche auf dem Couvert die Bezeichnung „eigenhändig“ tragen, sind nur dem Adressaten selbst zu übergeben. Auf die Aushändigung von Depeschen (Briefen) an Bevollmächtigte hat sich der Verteil nur dann einzulassen, wenn ihm der Bevollmächtigte von der Station als zur Empfangnahme ermächtigt bezeichnet, und auf der Adresse der Depesche (des Briefes) genannt wird. Depeschen (Briefe), welche die Bezeichnung „Bahnhof restante“ tragen, sind an den betreffenden Stationschef oder dessen Stellvertreter, „poste restante“ bezeichnete Depeschen (Briefe) dem Postamte gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

§. 22.

Ist weder der Adressat, noch eine andere zur Uebernahme berufene Person aufzufinden (§. 19), so hat der Bote einen Abfisoschein, deren er stets mit sich zu führen hat, mit der Nummer der Depesche (des Briefes), der Adresse, dem Tage der Aussstellung und seinem eigenen Namen auszufüllen und in der Wohnung des Adressaten zu hinterlassen, die Depesche (den Brief) aber zur Station zurückzubringen. Auf die Rückkehr des Adressaten zuzuwarten, ist unstatthaft. Das Auftischen des Adressaten an einem anderen Orte des eigenen Bestellbezirkes kann dann geschehen, wenn hiervon keine Verzögerung in der Bestellung der anderen Depeschen (Briefe) und keine Schädigung des Dienstes im Allgemeinen herbeigeführt wird. Die Bestellung der Depesche (des Briefes) an einen zweiten oder dritten Ort muß aber dann stattfinden, wenn von der Station auf dem Couvert eine alternative Adresse, das ist eine zweite Wohnung (oder Aufenthaltsort) des Adressaten angegeben worden ist, und diese sich in demselben Bestellungsbezirke befindet. Erfährt der Bote in dem Hause, welches in der Adresse als Wohnung des Adressaten bezeichnet ist, daß letzterer daselbst nicht wohne, oder noch nicht eingetroffen oder abgereist sei, so hat sich der Bote diesen Umstand von dem Hausbesitzer, Wohnungsinhaber, Hotelier, Zimmerkellner, Portier oder Hausmeister auf der Rückseite des Couverts der Depesche (des Briefes) bestätigen zu lassen. Wird diese Bestätigung verweigert, so notirt der Bote die ihm gewordene bezügliche Auskunft selbst auf dem Couvert der Depesche (des Briefes) und liefert letztere unter weiterer Beifügung der Klausel „retour“ am . . . um . . . Uhr . . . Minuten Vormittags (Nachmittags, N. N., Name des Boten) an die Station als unbestellbar wieder ab. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Adressat mittlerweile seine Wohnung in einem anderen Bestell-

bezirke genommen hat. Auch in diesem Falle ist die neue Wohnung (falls sie bekannt ist) auf dem Couvert anzumerkeln und die Depesche (der Brief) in die Station zurückzubringen.

§. 23.

Wird eine Depesche in Folge ungenauer Adressirung unrichtig bestellt, eröffnet, und dann dem Boten zurückgegeben, so hat letzterer die Partei zu ersuchen, die Depesche (den Brief) wieder zu verschließen und die Veranlassung der Eröffnung auf dem Couverte zu vermerken. Weigert sich dessen die Partei, so setzt der Bote die entsprechende Bemerkung selbst auf dem Couverte an. Jedemfalls aber ist die betreffende Depesche (der Brief) zur Station zurückzubringen.

§. 24.

Wird die Annahme der Depesche (des Briefes) seitens des Adressaten verweigert, so ist derselbe zu ersuchen, den Grund seiner Weigerung auf der Rückseite des Couverts anzusehen. Würde dem nicht entsprochen, so notirt der Bote die Zurückweisung; die Depesche (der Brief) selbst ist uneröffnet in die Station zurückzubringen. Sollte der richtige Adressat erst nach Eröffnung der Depesche (des Briefes) die Uebernahme der Depesche (des Briefes) verweigern, so muß auch deren Rücknahme von dem Boten abgelehnt und der Adressat an die Station gewiesen werden.

§. 25.

Jeder Empfangsschein hat alle Merkmale zu enthalten, welche bei allfälligen späteren Reclamationen von Belang sind, insbesondere

1. die genaue Adresse auf der Rückseite des Scheines,
2. die Namensfertigung des Boten,

3. die Depeschen- (Brief-) Nummern und die Expeditionszeit,
4. die Uebernahmzeit von Seite der Parteien,
5. die Unterschrift des Uebernehmers unter eventueller Angabe desjenigen, für den die Depesche (der Brief) übernommen wurde.

§. 26.

Des Nachts hat der Boten bei der Zustellung in nicht beleuchteten Häusern die ihm von der Centralstation beizustellenden Nachtlichter zu verwenden, und alle Störungen anderer Parteien in der Nachtruhe zu vermeiden.

§. 27.

Dem Boten ist untersagt, während seiner dienstlichen Gänge von Privatpersonen Depeschen oder Briefe zur Aufgabe bei einer Telegraphen- oder pneumatischen Station anzunehmen.

§. 28.

Falls ein Adressat von dem Boten die Nachweisung der Berechtigung zur Forderung der Ausfüllung und Unterfertigung des Empfangsscheines (§. 20) oder der Verschließung der Depesche (des Briefes) (§. 23) oder der Ansetzung von Bemerkungen auf dem Empfangsschein, beziehungsweise Couvert (§§. 22, 23, 24) verlangt, so hat der Boten dem Adressaten den bezüglichen Absatz der gegenwärtigen Instruction, welche er im Dienste stets bei sich zu tragen hat, vorzuweisen.

§. 29.

Gleich nach der Rückunft von jedem Gange hat der Boten die Empfangsscheine über die bestellten Depeschen

(Briefe), sowie diejenigen Depeschen (Briefe) sammt Empfangsscheinen, welche von ihm aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten, an den betreffenden Amtsleiter abzuliefern. Ergibt sich aus den Empfangsscheinen und aus der Zeit der Rückkehr des Boten, daß dieser sich eine Verzögerung hat zu Schulden kommen lassen, so wird er zur Verantwortung gezogen. Der rückkehrende Boten hat den betreffenden Beamten von etwaigen Wohnungsveränderungen der Parteien wegen Berichtigung des Wohnungsanzeigers in Kenntniß zu setzen.

§. 30.

Die Uebertragung der Telegramme und pneumatischen Briefe von Annahmeämtern zur Station (§. 13 b) hat in den bestimmten Zeitabschnitten (viertel- oder halbstündig) pünktlich zu geschehen.

§. 31.

Der Boten hat über die von ihm zugestellten Depeschen (Briefe) ein Verzeichniß nach dem vorgeschriebenen Formulare vor Abgabe der Empfangsbestätigungen an das Amt, unter Angabe der Zeit, Nummern des Telegrammes (Briefes) und der für ihn entfallenden Gebühren zu verfassen. Zu dieses Verzeichniß sind auch jene Gebühren aufzunehmen, welche für das periodische Uebertragen der bei den Depeschen-aufgabes- (Post-) Amtern aufgegebenen Depeschen (Briefe) vom Boten ins Verdienen gebracht wurden. Diesem Verzeichniß sind auch die Empfangsscheine beizuschließen, die der Boten von dem betreffenden Beamten der pneumatischen Station bei jedesmaligem Abholen der Depeschen (Briefe) erhalten hat. Ehe der Boten im Dienstwechsel die Station verläßt, hat der Amtsleiter das von dem Boten angefertigte

Verzeichniß für seine Bestellgebühren auf Grund der vorliegenden Empfangsscheine zu prüfen und zu vidiren. Jeder Bote hat die sieben Tagessummen seiner einzelnen Verzeichniß in eine Wochencsfiguration nach dem vorgeschriebenen Formulare zusammenzuziehen und letztere von derjenigen pneumatischen Station, bei welcher er sich am Schlusse der Woche befindet, vidiren zu lassen. Die von dem Boten ins Verdienen gebrachten Bestellgebühren werden demselben nach Ablauf jeder Woche im Expedits-locale der Telegraphen-Centralstation nach Abzug der etwa darauf haftenden Beträge (Geldstrafen, Monturs- und andere Ersätze) auf Grund der vidirten Wochencsfiguration gegen gestämpfte Empfangsbestätigung erfolgt. Die Bestimmungen dieses Paragraphes haben auf jene Boten, welche gegen Taglohn in Verwendung stehen, keine Anwendung.

§. 32.

Die Telegraphenboten haben, wie sie nach der Diensteintheilung die Reihenfolge trifft, nach Schlusß der pneumatischen Stationen ohne jeden Aufenthalt zum Nachtdienste bei der Telegraphen-Centralstation einzurücken.

§. 33.

Die Telegraphenboten sind auch verpflichtet, sich zum Reinigen der Amtslocatitäten und Einrichtungsstücke, sowie zu anderen Dienstverrichtungen über Aufforderung des Amtsvorstandes verwenden zu lassen. Für derartige Leistungen haben die Boten keinerlei Anspruch auf eine besondere Vergütung.

III. Anhang.

§. 34.

Mangelhafte Pflichterfüllung oder sonstige Ausschreitungen der Telegraphenboten werden entsprechend geahndet, und zwar:

- a) mit einer Mahnung, das ist einfache Erinnerung an die dem Boten obliegenden Dienstespflichten;
- b) mit einer Rüge, das ist eindringlicher Tadel der begangenen Dienstwidrigkeit;
- c) mit Geldbußen im Betrage von zwanzig Kreuzern bis zu zwei Gulden;
- d) mit der Dienstesfündigung,
- e) bei groben Dienstvergehen (insbesondere bei Trunkenheit im Dienste und Verrath des Dienstgeheimnisses), dann bei wiederholten erfolglosen Bestrafungen mit der sofortigen Entlassung ohne Diensteskündigung. Ueberdies kann der Bote in Reclamationsfällen bei durch sein Verschulden unterbliebener oder verspäteter Depeschen- oder Brief-Zustellung zum Ersatz der diesfälligen Gebühren verhalten werden. Die Mahnung, die Rüge und die Geldbußen werden von dem betreffenden Amtsvorstande ausgesprochen. Die Diensteskündigung und Entlassung, sowie die Verhaltung eines Boten zur Gebührenersatzleistung kann nur von der k. k. Telegraphen-Direction ausgehen. Die Geldstrafen werden aus den Verdienstbeträgen der Telegraphenboten hereingebracht und nach Vorschrift verwendet.

§. 35.

Die von den Telegraphenboten erlegten Dienstcautionen werden bei der ersten österreichischen Sparcasse frucht-

bringend angelegt, und den Boten beim Dienstaustritte, wenn keine Ersäße aushaften, sammt entfallenden Interessen zurückerstattet.

§. 36.

Von dieser Instruction wird jedem Telegraphenboten ein Exemplar gegen Empfangsschein ausgefolgt, welches im Falle des Dienstaustrittes oder des Ablebens des Boten wieder an die k. k. niederösterreichische Telegraphen-Direction zurückzustellen ist.

(K. k. Handels-Ministerium vom 30. Jänner 1875, Nr. 1461, k. k. Telegraphen-Direction Wien, vom 7. Februar 1875, Nr. 851.)

Heber sich

der mit dem Bestellservice betrauten pneumatischen Stationen sammt den zu ihren Bestellbahns gehörigen Gassen.

I. Central-Station.

Udergasse.	D'Orsaygasse.
Ulserbachstraße.	Dorotheergasse.
Ulserstraße.	Drahtgasse.
Ulthangasse.	Dreihackengasse.
Ulthamplatz.	Eisengasse.
Uugasse.	Eisgrübel.
Augustinergasse.	Eßlinggasse.
Augustinerbastei.	Färbergasse.
Badgasse.	Fechtergasse.
Ballhausplatz.	Fischerstiege.
Bankgasse.	Fischhof.
Bauermarkt.	Fluchtgasse.
Bethovengasse.	Franzenplatz.
Berggasse.	Franzenring.
Berghof.	Franz Josef - Quai bis zur Rothenthurmstraße.
Bergel, am.	Freisingergasse.
Bindergasse.	Freitung
Bleicherstraße.	Friedhofsgasse, nunmehr Ruf- gasse.
Börsegasse.	Fürstengasse.
Börseplatz.	Fütterergasse.
Bognergasse.	
Brandstätte.	Galileigasse.
Bräunerstraße.	Garnisonsgasse.
Brünnigasse.	Gemeindegasse.
Brünnlbadgasse.	Gestade, am.
Burgring.	Gießergasse.
Dietrichsteingasse.	Göttweihergasse.
Donnergasse.	Goldschmiedgasse.
	Gonzagagasse.

Graben.	Kupfermiedgasse.
Grünehorgasse.	Kurrentgasse.
Haarhof.	Ladirergasse.
Habsburgergasse.	Lamungasse.
Hahngasse sammt weiße Hahngasse.	Landhausgasse.
Harmoniegasse.	Landstrongasse.
Heidenschuh.	Lazarethgasse.
Heinrichsgasse.	Lazzenhof.
Herriegasse.	Ledererhof.
Heßgasse.	Lichtensteg.
Himmelpfortsteige.	Lichtensteinstraße.
Höfergasse.	Liechtenthalergasse.
Hof, am.	Lobtowizplatz.
Hofgartenstraße.	Löweltaltei.
Hohenstaufengasse.	Löweltstraße.
Hoher Markt.	Ludwiggasse.
Hörlgasse.	Mariannengasse.
Irisgasse.	Maria Theresiagasse.
Jordangasse.	Mariengasse.
Josefsplatz.	Mariensteige.
Judengasse.	Marktgasse.
Judenplatz.	Michaelerplatz.
Jungfernstraße.	Michelbeuerngasse.
Kapellengasse.	Milchgasse.
Keilgasse.	Minoritengasse.
Kinderpitalgasse.	Minoritenplatz.
Kleeblattgasse.	Möllerbastei.
Klepperstraße.	Möllersteig.
Kleppersteig.	Mosergasse.
Körblergasse.	Nadlergasse.
Kohlmarkt.	Naglergasse.
Kohlmessergasse.	Neubabgasse.
Kolingasse.	Neuer Markt.
Kramergasse.	Neuthorgasse.
Krautgasse.	Neuthor, am.
Krebsgasse.	Nußdorferstraße.
Kreuzgasse.	Nußgasse.
Kühfußgasse.	Orsaygasse (siehe D'Orsaygasse).

Parisergasse.	Schottenring.
Welskangasse.	Schottensteig.
Peregrinigasse.	Schubertgasse.
Peterplatz.	Schulhof.
Plugggasse.	Schultergasse.
Planfengasse.	Schwangasse.
Borzellangasse.	Schwarzspaniergasse.
Pramergasse.	Schwertgasse.
Bulverthurmasse.	Sechsschimmelgasse.
	Seegasse.
Rabenplatz.	Seilergasse.
Rabensteig.	Seitenstättengasse.
Regierungsgasse.	Seitzergasse.
Reitschulgasse.	Sensengasse.
Renngasse.	Servitengasse.
Nochgasse.	Severingasse.
Rosengasse.	Simondenkgasse.
Roßmaringasse.	Sobieskigasse.
Roßauer Lände.	Sobieskiplatz.
Roßgasse.	Spiegelgasse.
Rothenhausgasse.	Spittelauergasse.
Rothenhövengasse.	Spittelauer Lände.
Rothenhürrnstraße.	Stallburggasse.
Rothschildgasse.	Stefansplatz.
Rudolfsplatz.	Steindlgasse.
Ruprechtplatz.	Sterngasse.
Ruprechttiefe.	Steyrerhof.
Rußgasse, siehe Friedhofsgasse.	Stoß im Eisen.
	Stoß in Himmel.
Säulengasse.	Strauchgasse.
Salvatorgasse.	Strudelhof.
Salzergasse.	Swietengasse, siehe Van Swietengasse.
Salzgasse.	Taubengasse.
Salzgries.	Teinfaltsstraße.
Salzhorgasse.	Thuringasse.
Schaußlergasse.	Thurygasse.
Schenkenstraße.	Tiefer Graben.
Schlickgasse.	Türkenstraße.
Schlickplatz.	Tuchlauben.
Schottenbastei.	
Schottengasse.	

Van Swietengasse.
Vereinstiege.
Versorgungshausgasse.
Virotgasse.
Vorlaufgasse.

Wachtelgasse.
Wächtergasse.
Wagnergasse.
Währingerstrasse.
Waisenhausgasse.
Wallnerstrasse.
Wasagasse.
Weisse Hahngasse.
Werderthorgasse.
Wiesengasse.
Wildpretmarkt.
Wipplingerstrasse.
Zelinkagasse.

II. Station: Fleischmarkt.

Adlergasse.
Auwinkel.

Bäckerstrasse.
Barbaragasse.
Biebergasse.
Blutgasse.

Curhausgasse.
Cobbdengasse.

Dampfschiffstrasse.
Domgasse.
Dominikanerbaustei.
Drachengasse.

Eßiggasse.

Fleischmarkt (Quai von der Rothenthurmstrasse abwarts).

Grashofgasse.
Griechengasse.
Grünangergasse.

Hafnersteig.
Hezgasse bis zum Viaduct.

Jakobergasse.
Jakoberhof.
Jesuitengasse.

Köllnerhofgasse.
Kolonizgasse.
Kolonizplatz.
Kumpfgasse.

Laurenzerberg.
Liebenberggasse.
Löwengasse bis zum Viaduct.
Lugeck.
Vorbeergasse.

Matthäusgasse.

Nikolaigasse.

Parkring.
Pfefferhofgasse.
Pragerstrasse.
Predigergasse.
Postgasse.

Radeklystrasse.
Riemerstrasse.
Rothenthurmstrasse.

Sackgasse.
Schönlaterngasse.

Schulerstrasse.
Schwibbogengasse.
Singerstrasse.
Sonnenfelsgasse.
Stefansplatz.
Sternwartgasse.
Strobelgasse.
Stubenring.
Stubenbaustei.

Universitätsplatz.
Viaductgasse (Obere).
Weißgerberstrasse (Obere).
Wolfengasse.
Wollzeile.

Bedlitzgasse.
Bollamtsstrasse (Vordere).
Bollamtsstrasse (Hintere).
Bollgasse.

III. Station: Kärntner-ring.

Academiestrasse.
Albrechtgasse.
Annagasse.
Arsenalweg (bis zur Bah).
Augustinerstrasse.

Babenbergerstrasse.
Bahngasse (Obere).
Bahngasse (Rechte).
Vallgasse.
Beatrixgasse (bis zur Bah).
Blumenstockgasse.

Cäcilienstrasse.
Canovagasse.

Christinengasse.
Coburgbaustei.

Elisabethstrasse.
Eschenbachgasse.

Fasanengasse.
Fichtegasse.
Franziskanerplatz.
Friedrichstrasse.

Gauermangasse.
Gerlgasse.
Getreidemarkt.
Giselastrasse.

Hegelgasse.
Heumarkt.
Himmelpfortgasse.
Hohlweggasse.

Johannesgasse.
Kärntnerring.
Kärntnerstrasse.
Kantgasse.
Klostergasse.
Köbligasse.
Kolowratring.
Krugerstrasse.
Künstlergasse.
Künstlerplatz.

Lagergasse.
Liliengasse.
Liebenberggasse.
Lobkowitzplatz.
Lothringerstrasse.

Magazingasse.
Marktanergasse.
Maximilianstrasse.

Metternichgasse.	Untergasse (Kleine).
Michaelgasse.	Untongasse.
Mohsgasse.	Asperngasse.
Neulinggasse.	Augarten = Alleestraße, jetzt Kaiser Josephstraße.
Nibelungengasse.	Augartenstraße (Obere).
Dezeltgasse.	Augartenstraße (Untere).
Operngasse.	Ausstellungstraße.
Opernring.	Bellegardegasse.
Parkring.	Berchtoldgasse.
Pestalozzigasse.	Blumauerstraße.
Rauhensteingasse.	Brigittagasse.
Reisnerstraße.	Brigittaplatz.
Rennweg (bis zum Tunnel).	Brigittenauer Lände.
Salesianergasse.	Brücke (an der Bräunerstraße).
Schellinggasse.	Burghardtgasse.
Schillerplatz.	Circusgasse.
Schillergasse.	Czerningasse.
Schwarzenbergstraße.	Dammstraße.
Schwarzenbergplatz.	Darwingasse.
Seilerstätte.	Donaustraße (Obere).
Singerstraße.	Donaustraße (Untere).
Strohgasse.	Emiliengasse.
Traungasse.	Ferdinandstraße.
Wallfischgasse.	Feuerwerksallee.
Wallfischplatz.	Fischergasse.
Weihburggasse.	Floßgasse.
IV. Station: Leopoldstadt (Taborstraße).	Forschhausengasse.
Adelengasse.	Franzensbrückenstraße.
Afrikanergasse.	Freibadgasse.
Aloisgasse.	Fruchtgasse.
An der Brücke.	Fugbachgasse.
Untergasse (Große).	Gerhardusgasse.

Hafnergasse.	Mendelsohngasse.
Haide, auf der	Mießbachgasse.
Waidgasse.	Mohrenstraße (Große).
Hannovergasse.	Mohrenstraße (Kleine).
Harrachgasse.	Mühlfeldgasse.
Hedwigsgasse.	Negerlegasse.
Helenengasse.	Neponikgasse.
Herminegasse.	Nestrohgasse.
Hofenedergasse.	Nickelgasse.
Hofergasse.	Nordbahnhstraße.
Holzhäusergasse.	Novaragasse.
Hufgasse.	Odeongasse.
Jägerstraße.	Othmargasse.
Förfenengasse.	Ottokargasse.
Zungmaisgasse.	
Kaiser Josephstraße.	Papenheimgasse.
Kaisermühlendamm.	Pazmanitengasse.
Karmelitergasse.	Pfarrgasse (Große).
Karmeliterplatz.	Pfarrgasse (Kleine).
Kirchtaggasse.	Pfeffergasse.
Kirchtagplatz.	Pillerstorffgasse.
Klosterneuburgerstraße.	Prater.
Körnergasse.	Praterstern.
Komödiengasse.	Praterstraße.
Konradgasse.	Raimundgasse.
Kreuzgasse (Rothe)	Raphaelgasse.
Krummbaumgasse.	Rembrandtstraße.
Leipzigergasse.	Robertgasse.
Leipzigerplatz.	Rothekreuzgasse.
Leopoldgasse.	Rueppgasse.
Lessinggasse.	Sagengasse.
Lichtenauerstraße.	Schiffamtsgasse.
Lilienbrunnengasse.	Schiffgasse (Große).
Linnégasse.	Schiffgasse (Kleine).
Malzgasse.	Schiffmühlenstraße.
Mathildengasse.	Schmelzgasse.
Mathildenplatz.	Scholzgasse.
Mayergasse.	Schreigasse.

Schrotgießergasse.
Schüttauplatz und Straße.
Schüttel (am).
Schüttelstraße.
Schwemmgasse.
Schwedengasse.
Schwimmchulstraße.
Sperlgasse (Große).
Sperlgasse (Kleine).
Sporngasse.
Springergasse.
Stadtgutgasse (Große).
Stadtgutgasse (Kleine).
Sterngasse (Rotha).

Tabor (am).
Taborstraße.
Landesmarktgasse.
Tempelgasse.
Theresiengasse.
Trenstraße.

Ulrichgasse.

Vereinsgasse.
Vollertstraße.
Vollertplatz.

Wallensteinstraße.
Waschhausgasse.
Weintraubengasse.
Wenzlgasse.
Winkelgasse.
Wintergasse.
Württemberggasse.

Zirngasse.
Zwerggasse.

V. Station: Landstraße.

Adamsgasse.
Amongasse.
Apostelgasse.
Arenberggasse.
Arsenalweg (über die Bahn).
Aufwaschgasse.
Bahngasse (Linke).
Barichgasse.
Baumgasse.
Beatrixgasse (bis zur Bahn).
Bechardgasse.
Beinsiedergasse.
Blattgasse.
Blumengasse.
Blüthengasse.
Boerhavegasse.
Custozaagasse.
Dianagasse.
Dietrichgasse.
Drehergasse.
Drorhgasse.
Erdberger Lände.
" Mais.
" Straße.
Gärtnergasse.
Gemeindeplatz.
Gstättengasse.
Hafengasse.
Hezgasse (vom Viaduct an).
Hühnergasse.
Invalidenstraße.

Kanal (am).
Regelgasse.
Reinergasse.
Kirchenplatz.
Kleingasse.
Klimschgasse.
Knappengasse.
Kollergasse.
Krieglergasse.
Krummgasse.
Kugelgasse.

Landstraße Hauptstraße.
Leonhardgasse.
Lissagasse.
Löwengasse (vom Viaduct an).
Lothargasse.
Lustgasse.

Marxergasse.
Messenhausergasse.
Münzgasse.

Neulinggasse.

Ottogasse.

Parkgasse.
Paulusgasse.
Paulusplatz.
Petrusgasse.
Pfarrhofgasse.
Posthorngasse.

Rabengasse.
Rasumoffskygasse.
Rennweg (vom Tunnel gegen
die Linie).
Richardgasse (proj.).
Rochusgasse.
Rudolfsgasse.
Rübengasse.

Salmgasse.
Schimmelgasse.
Schlachthausgasse.
Schulgasse.
Schützengasse.
Schwabengasse.
Sechskrügelgasse.
Siegelgasse.
Stammgasse.
Stanislausgasse.
Steingasse.

Tegetthoffgasse.
Thomasgasse.
Thongasse.
Ungargasse.
Viaductgasse (Untere).
Viehmarktgasse.

Wällischgasse.
Wassergasse.
Weidegasse.
Weißgärberlände..
Weißgärberstraße (Untere).

Zuckergasse

VI. Station: Wieden.

Alleegasse (Obere).
Alleegasse (Untere).
Apfelgasse.

Bachergasse.
Bacherplatz.
Belvederegasse.
Blechthurngasse.
Castelligasse.

Dannhausergasse.	Mozartplatz.
Favoritenstraße.	Mühlgasse.
Fleischmannsgasse.	Mühlbachgasse.
Floragasse.	Neugasse, (Große).
Frankenberggasse.	" (Kleine).
Freundgasse.	Neumannngasse.
Gartengasse.	Nikolsdorferstraße.
Goldegasse.	Obstmarkt.
Griesgasse.	Panigasse.
Hartmannngasse.	Paulanergasse.
Hechtengasse.	Preßgasse.
Heugasse.	Raingasse.
Heumühlgasse.	Rainergasse.
Hofgasse.	Rampertsdorfergasse.
Hungelbrunnngasse	Reinprechtsdorferstraße.
Igelgasse.	Resselgasse.
Karlsgasse.	Rittergasse.
Karolinengasse.	Schäffergasse.
Karolinenplatz.	Schaumburgergasse.
Karolynngasse.	Schikanedergasse.
Kettenbrückengasse	Schleifmühlgasse.
Kiagbaumgasse.	Schlößgasse.
Kleinchniedgasse.	Schlüsselgasse.
Kolschitzkgasse.	Schmöllerlgasse.
Krongasse.	Schuhwallgasse.
Lamprechtgasse.	Schwarzhorngasse.
Laurenzgasse.	Schwindgasse.
Louisengasse.	Siebenbrunnngasse (bis zur
Margarethenplatz.	Reinprechtsdorferstraße).
Margarethenstraße.	Sofiengasse.
Mahleinsdorferstraße.	Spengergasse.
Mayerhofgasse.	Starhembergstraße.
Mittersteig.	Straußengasse.
Mohngasse.	Taubstummengasse.
Mostgasse.	Technikerstraße.
Mozartgasse.	Theresianumgasse.

Trappelgasse.	Dominikanergasse.
Traubengasse.	Dreihufeisengasse.
Victorgasse.	Dürergasse.
Waaggasse.	Einsiedlergasse.
Walthergasse.	Eisvogelgasse.
Weiringergasse.	Engelgasse.
Wiedener Hauptstraße.	Escherhazhgasse.
Wienstraße (von Kettenbrücken-	Fallgasse.
gasse abwärts).	Gillgradergasse.
Wohlbengasse.	Fluhgasse.
Zentagasse.	Franzenngasse.
Zenggasse.	Fußgasse.
Ziegelofengasse.	Garbergasse.
VII. Station: Gumpendorf.	Gfornergasse.
Aegidigasse.	Gießaufgasse.
Amthausgasse.	Grasgasse.
Amelingasse.	Griesgasse.
Arbeitergasse.	Grohgasse.
Bärengasse.	Grüngasse.
Barnabitengasse.	Gumpendorferstraße.
Bergsteiggasse.	Hahdingasse.
Bettlerstiege.	Hirschengasse.
Bienengasse.	Hofmühlgasse.
Blaugasse.	Hornbostelgasse.
Brauergasse.	Hundsthurm (am).
Bräuhausgasse (Obere).	Hundsthurmerstraße.
" (Untere).	Johannagasse.
Brüdengasse.	Kanalgasse.
Bürgerspitalgasse.	Käseringasse.
Centralmarktplatz.	Kaunitzgasse.
Christofgasse.	Kettenbrückengasse.
Corneliusgasse.	Königseggasse.
	Kohlgasse.
	Koßlergasse.
	Kopernikusgasse.
	Kurzgasse.

Laimgrubengasse.
 Leißlerplatz.
 Liniengasse.
 Luftgasse.
 Luftbadgasse.
 Magdalenenstraße.
 Marchettigasse.
 Margarethenplatz.
 Mariahilferstraße.
 Matrosengasse.
 Mauthausgasse.
 Meravigliagasse.
 Millergasse.
 Mittelgasse.
 Mollardgasse.
 Morizgasse.
 Münzwardeingasse.
 Nelkengasse.
 Nevillesgasse.
 Papagenogasse.
 Pfauengasse.
 Pilgramgasse.
 Rahlgasse.
 Reinprechtsdorferstraße.
 Rüdigergasse.
 Sandwirthgasse.
 Schmalzhofergasse.
 Schreibergasse.
 Siebenbrunnfeld.
 Siebenbrunngasse (von der Reinprechtsdorferstraße an gegen Linienwall).
 Sonnenhofgasse.
 Spöringgasse.
 Steggasse.
 Stiegengasse.

Strohmayergasse.
 Stumpergasse.
 Theatergasse.
 Theobaldgasse.
 Thürnburggasse.
 Ufergasse.
 Wallgasse.
 Wädchergasse.
 Webgasse.
 Wehrgasse.
 Wienstraße (von der Kettenbrückengasse aufwärts).
 Wildenmannngasse.
 Windmühlgasse.
 VIII. Station: Neubau,
 Siebensterngasse.
 Umalienstraße.
 Undlergasse.
 Undreasgasse.
 Upollogasse.
 Badhausgasse.
 Vandgasse.
 Bernardgasse.
 Breitegasse.
 Brückelgasse.
 Burggasse.
 Burgring.
 Döblergasse.
 Dreilaufergasse.
 Fazziehergasse.
 Fleischhauerergasse.

Guttenberggasse.
 Halbgasse.
 Hermannngasse.
 Hoffstallstraße.
 Kaiserstraße.
 Kandlgasse.
 Kirchengasse.
 Kirchberggasse.
 Lerchenfelderstraße.
 Lindengasse.
 Mariahilferstraße.
 Marzellengasse.
 Mechitharistengasse.
 Mondscheingasse.
 Mölbergasse.
 Museumstraße.
 Myrhengasse.
 Neubaugasse.
 Neustiftgasse.
 Richtergasse.
 Schottenfeldgasse.
 Schottenhofgasse.
 Seidengasse.
 Siebensterngasse.
 Siegmundsgasse.
 Spindlergasse.
 Spittelberggasse.
 Stiftgasse.
 Stuckgasse.
 Ulrichsplatz.
 Volksgartenstraße.

Westbahnstraße.
 Zieglergasse.
 Zollergasse.
 IX. Station: Josefstadt.
 Alserstraße.
 Albertgasse.
 Albertplatz.
 Alverspergstraße.
 Bartensteinstraße.
 Bellariastraße.
 Bennogasse.
 Bennoplatz.
 Blindengasse.
 Breitenfelderstraße.
 Bürgermeisterstraße.
 Buchfeldgasse.
 Daunegasse.
 Döbblhofgasse.
 Ebendorferstraße.
 Feldgasse.
 Florianigasse.
 Fuhrmannsgasse.
 Georgsgasse.
 Guttenberggasse.
 Haspingergasse.
 Hofgartengasse.
 Josefsgasse.
 Josefstädterstraße.
 Kochgasse.

Lammgasse.	Reichsrathplatz.
Langegasse.	Reichsrathsgasse.
Laudongasse.	Reitergasse.
Leberergasse.	Rother Hof.
Lenaugasse.	
Verchenfelderstrasse.	Schlößelgasse.
Verchengasse.	Schniedgasse.
Liebiggasse.	Stadiongasse.
Löwenburggasse.	Stolzenthalerstrasse.
Magistratsstrasse.	Strozzigasse.
Mariatreugasse.	
Neudeggergasse.	Tigergasse.
Pfeilgasse.	Trautsohngasse.
Piaristengasse.	Tulpengasse.
	Wickenburggasse.
	Zeitgasse.

Wien, den 16. November 1874.

Ö. k. u. ö. Telegraphen-Direction.

Formulare II.

B.

Verzeichniß

über die am 1875 bei der pneumatischen
Station geleisteten Botengänge.

Telegramm Nr.	Gebühr		Pneumat-Brief Nr.	Gebühr	
	fl.	kr.		fl.	kr.
3516*)	.	4	18	.	4
4205	.	4	30	.	4
4214	.	4	31	.	4
4310	.	4	42	.	4
4519	.	4	70	.	4
4822	.	4	74	.	4
4827	.	4	79	.	4
5002	.	4	92	.	4
5003	.	4	101	.	4
5006	.	4	Summe . .		36
5101	.	4			
Summe . .		44			
Für Botengänge zu den Annahmeäm- tern laut 8 Em- pfangschein . .		32			
Summe . .		76			
Tagessumme . . 1 fl. 12 kr.					

Vidi N. N. (Amtsleiter.)

N. N.
Telegraphenbote.

*) Die Nummern können auch, so weit es der Raum gestattet, neben-
einander geschrieben werden.

Formulare III.**C.****Consignation**

über die in der Zeit vom 25. bis 31. Jänner 1875 laut der anliegenden sieben Verzeichnisse von dem Gefertigten in das Verdienst gebrachten Botengebühren.

D a t u m	Gebühr für							
	Tele-		pneumati-		Boten-		amme	
	gramme	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fl.	fr.
Am 25. Jänner 1875	.	48	.	28	.	32	1	8
" 26. "	.	32	.	40	.	44	1	16
" 27. "	.	56	.	48	.	24	1	28
" 28. "	.	40	.	44	.	32	1	16
" 29. "	.	44	.	48	.	28	1	20
" 30. "	.	48	.	40	.	32	1	20
" 31. "	.	60	.	40	.	28	1	28
Wochensumme . .	3	28	2	88	2	20	8	36

Sage Acht Gulden 36 kr. österr. Währ.

Vidi N. (Amtsleiter)

N. N.

Telegraphenbote.

Ausbezahlt am 1. Februar 1875.

N. N.
(Cassabeamter.)